A-Nord
Antragskonferenz - Abschnitt D

Wesel, 07.06.2018

TOP 7: Prüfung sonstiger öffentlicher und privater Belange

Allgemeine Hinweise

- Prüfgegenstand der Bundesfachplanung gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 NABEG
- Die Raumverträglichkeitsstudie (RVS) und der Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) decken bereits zahlreiche Aspekte ab - Überlagerungen sind grundsätzlich möglich
- Nicht in RVS und SUP berücksichtigte relevante Aspekte fallen unter „sonstige“ öffentliche und private Belange. („Auffangtatbestand“, der der Vervollständigung des bundesfachplanerischen Abwägungsmaterials dient)
- Betroffenheit muss bereits auf Ebene der Bundesfachplanung (BFP) erkennbar sein

Öffentliche Belange

Sofern nicht bereits im Umweltbericht oder der RVS berücksichtigt, z. B.:

- Kommunale Planungshoheit (Auswertung Bauleitplanung, grundsätzliche Bearbeitung im Zuge Umweltbericht und RVS)
- Folgen der Querung einer Kommune / eines Gemeindegebietes
  - Ist die gemeindliche Planung weiterhin durchsetzbar
  - Ist die kommunale Einrichtungen weiterhin funktionsfähig

Private Belange

Sofern nicht bereits im Umweltbericht oder der RVS berücksichtigt, z. B.:

- Überschlägiger Gesamtflächenbedarf (BFP geht von prinzipieller Gleichwertigkeit privater Eigentümerbelange und gleichartiger Betroffenheit aus.)
- Konkrete Betrachtung im Planfeststellungsverfahren
- Bergrechtlich relevante oder sonstige Gebiete für die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen
- Dauerkulturen (z. B. Obstwiesen)
- Windkraftanlagen

Grundlagen

Untersuchungsraum

- Trassenkorridor

Datengrundlage

- ATKIS Basis-DLM 25, Luftbilder
- Daten der zuständigen Genehmigungsbehörden auf (Land-)Kreis- und Länderebene

Darstellungsmaßstab

- nach Erfordernis, i. d. R. Kartenausschnitte im Text ausreichend

Das starke Netz für Energie | www.amprion.net

ANORD

amprion